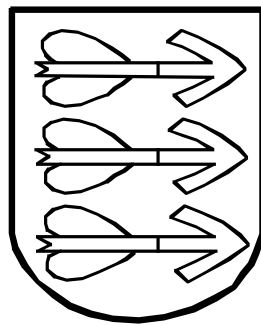


Wasserversorgung
Politische Gemeinde
Pfyn



Wasser-Reglement

Ausgabe 2003

Inhalt	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Organisation	
Art. 2 Zweck und Geltungsbereich	
Art. 3 Aufgaben der Gemeinde	
Art. 4 Umfang der Versorgung	
Art. 5 Grundwasserschutzzonen	
Art. 6 Beginn des Rechtsverhältnis	
2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	4
Art. 7 Generelles Wasserversorgungsprojekt	
Art. 8 Versorgungsgebiet	
Art. 9 Quellfassungen, Pumpwerke, Reservoirs	
Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen	
Art. 11 Erstellung	
Art. 12 Hydrantenanlagen	
Art. 13 Betätigung von Hydranten und Schiebern	
Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund	
3. Hausanschlussleitungen	6
Art. 15 Definition	
Art. 16 Erstellung	
Art. 17 Ausführungen	
Art. 18 Technische Bedingungen	
Art. 19 Erwerb von Durchleitungsrechten	
Art. 20 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	
Art. 21 Unterhalt	
Art. 22 Änderung von Anschlussleitungen	
Art. 23 Stilllegung	
4. Hausinstallationen	8
Art. 24 Erstellung	
Art. 25 Kontrolle und Zutritt	
Art. 26 Technische Vorschriften	
Art. 27 Unterhalt	
Art. 28 Wasserbehandlungsanlagen	
Art. 29 Grauwasseranlagen	
Art. 30 Frostgefahr	
5. Wasserabgabe	9
Art. 31 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	
Art. 32 Einschränkung der Wasserabgabe	
Art. 33 Anschlussgesuch	
Art. 34 Haftung	
Art. 35 Meldepflicht	

- Art. 36 Wasserableitungsverbot
- Art. 37 Unberechtigter Wasserbezug
- Art. 38 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser
- Art. 39 Kündigung des Wasserbezugs
- Art. 40 Abnahmepflicht
- Art. 41 Wasserabgabe für besondere Zwecke

6. Wasserzähler 11

- Art. 42 Abnorme Spitzenbezüge
- Art. 43 Einbau
- Art. 44 Haftung
- Art. 45 Standort
- Art. 46 Technische Vorschriften
- Art. 47 Messung
- Art. 48 Störungen
- Art. 49 Wasserverluste
- Art. 50 Mehrere Wasserzähler

7. Finanzierung 13

- Art. 51 Eigenwirtschaftlichkeit
- Art. 52 Kosten Hauptleitungen und Versorgungsleitungen
- Art. 53 Erschliessungsbeiträge
- Art. 54 Kosten ausserhalb Baugebiet
- Art. 55 Kosten Hausanschlussleitung
- Art. 56 Bemessung der Gebühren
- Art. 57 Anschlussgebühren
- Art. 58 Betriebsgebühren
- Art. 59 Fälligkeiten
- Art. 60 Betreibung
- Art. 61 Gebührenpflicht
- Art. 62 Grundpfandrecht

8. Straf- und Schlussbestimmungen 15

- Art. 63 Rechtsmittel
- Art. 64 Revision und Änderungen
- Art. 64 Inkrafttreten

Anhang: Kostenregelung Wasserversorgung 16

Alle aufgeführten Personenbezeichnungen, Beamtungen und Funktionen sind als geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verstehen.

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
Organisation
- Die Wasserversorgung Pfyn wird durch die Politische Gemeinde Pfyn mit eigener Rechnung betrieben. Die Wasserversorgung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates im Sinne der Gemeindeordnung Art. 24.
- Art. 2**
Zweck und Geltungsbereich
- Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.
- Art. 3**
Aufgaben der Gemeinde
- Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- Art. 4**
Umfang der Versorgung
- Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.
- Art. 5**
Grundwasserschutz-zonen
- Der Wasserversorgung obliegt es, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen auszurichten. Für den Erwerb der dinglichen Rechte kann die Gemeinde als Fassungseigentümerin nach Art. 68 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) das Enteignungsrecht beanspruchen.
- Art. 6**
Beginn des Rechtsverhältnis
- Die Pflicht zur Bezahlung der Gebühren beginnt jeweils mit:
- _ Dem Bezug von Wasser
 - _ Dem Anschluss einer Liegenschaft an die Verteilanlage

2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 7
Generelles
Wasserversor-
gungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden nach dem generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) und aufgrund der gültigen Zonen- und Richtplanung erstellt.

Art. 8
Versorgungs-
gebiet

Der Perimeter des Versorgungsgebiets soll mit dem des Baugebiets übereinstimmen. Ausserhalb des Baugebiets ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert nach Möglichkeit die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften ausserhalb des Baugebiets. Für neue Anschlüsse ausserhalb der Bauzone kann die Wasserversorgung spezielle Anschlussbedingungen festsetzen.

Art. 9
Quellfassungen,
Pumpwerke, Re-
servoirs

Für die Gewinnung und Bereitstellung von Quell- und Grundwasser baut und unterhält die Wasserversorgung Brunnenstuben, Pumpwerke und Reservoirs.

Art. 10
Leitungsnetz,
Definitionen

- 1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen wegführen. Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach der baulichen Entwicklung und des GWP erstellt. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 11
Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Gemeinde oder deren Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 12
Hydranten-
anlagen

- 1 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten inklusive deren Zuleitungen zu sorgen. Bei neu zu erschliessenden Grundstücken in der Bauzone werden die Kosten durch Erschliessungsbeiträge und Beiträge des Feuer-
schutzamtes finanziert.
- 2 An neue Hydrantenanlagen inklusive Zuleitungen ausserhalb des Baugebiets leistet die Gemeinde wertmässig den gleichen Beitrag wie das Feuerschutzamt.
- 3 Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 4 Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle. Unterhalt und Reparaturen werden der Feuerwehr belastet.
- 5 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln entschädigungslos zu dulden. Die Wasserversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

Art. 13
Betätigung von
Hydranten und
Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist für Unbefugte verboten.

Art. 14
Beanspruchung
von Privatgrund

Jeder Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund.

3. Hausanschlussleitungen

- Art. 15**
Definition
- Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.
- Art. 16**
Erstellung
- Die Erstellung der Hausanschlussleitung inklusive Anschlussformstück und Schieber erfolgt durch die Wasserversorgung oder durch das von ihr beauftragte Unternehmen bis und mit Zähler. Vor dem Wasserzähler ist ein Hauptabsperrrorgan einzubauen. Der Schieber ist möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich in öffentlichem Grund zu platzieren. Die Kosten inklusive Grabarbeiten gehen vollumfänglich zu Lasten des Bezügers.
- Art. 17**
Ausführungen
- Die Wasserversorgung bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Schiebers und Wasserzählers. Der Grundeigentümer ist bei der Leitungsführung anzuhören.
- Art. 18**
Technische Bedingungen
- Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- Art. 19**
Erwerb von Durchleitungsrechten
- Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.
- Art. 20**
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung
- Die Anschlussleitungen gehen bis und mit Wasserzähler in das Eigentum der Wasserversorgung über.

Art. 21
Unterhalt

- 1 Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung unterhalten und erneuert. Die Grundeigentümer übernehmen bei Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken (z.B. für Beläge, Gartenarbeiten, Mauerdurchbrüche, Bepflanzungen, usw.). Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.
- 2 Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Anschlussteilen haftet der Verursacher gegenüber der Wasserversorgung.

Art. 22
Änderung von
Anschluss-
leitungen

Wird infolge Um- oder Neubauten die Verlegung, der Schutz, die Abänderung oder der Ersatz des bestehenden Anschlusses notwendig, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 23
Stilllegung

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innerhalb 12 Monaten schriftlich zugesichert wird.

4. Hausinstallationen

- Art. 24**
Erstellung
- Der Grundeigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und unterhalten. Dazu gehören alle Leitungen, Anlageteile und Apparate. Im Speziellen ist auch ein Druckreduzierventil und ein Feinfilter einzubauen. Für Schäden, die auf unsachgemässe oder schadhafte Installationen oder auf falsche Apparatewahl zurückzuführen sind, ist die Wasserversorgung nicht haftbar.
- Art. 25**
Kontrolle und Zutritt
- Den Beauftragten der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gestatten.
- Art. 26**
Technische Vorschriften
- Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.
- Art. 27**
Unterhalt
- Der Bezüger bzw. Grundeigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Installationen und Anlagen zu sorgen. Zum Beispiel gehört dazu die Wartung des Druckreduzierventils, Feinfilters und allfälliger Rückflussverhinderer und Systemtrenner.
- Art. 28**
Wasserbehandlungsanlagen
- Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen mit einem Zulassungsattest des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches installiert werden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.
- Art. 29**
Grauwasseranlagen
- Die Installation von Grauwasseranlagen untersteht der Meldepflicht. Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und solchen, in denen Nichttrinkwasser wie industrielles Brauchwasser, Abwasser oder gesammeltes Meteorwasser fliessen, sind unzulässig. Die Nachspeisung in Regenwassertanks mit Trinkwasser hat über einen freien Auslauf zu erfolgen.
- Art. 30**
Frostgefahr
- Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen oder zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

5. Wasserabgabe

- Art. 31**
Umfang und
Garantie der
Wasserdieferung
- Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Wassertemperatur, usw.) sowie eines konstanten Drucks keine Gewähr. Sie haftet nicht für Folgeschäden.
- Art. 32**
Einschränkung
der Wasser-
abgabe
- 1 Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - _ Im Falle höherer Gewalt
 - _ Bei Betriebsstörungen
 - _ Bei Wasserknappheit
 - _ Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
 - 2 Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung.
 - 3 Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezüchern rechtzeitig bekannt gegeben.
- Art. 33**
Anschluss-
gesuch
- 1 Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements sowie der Beitrags- und Gebührenordnung.
 - 2 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.
- Art. 34**
Haftung
- Der Bezüger bzw. Grundeigentümer haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 35 Meldepflicht	Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.
Art. 36 Wasserableitungsverbot	Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.
Art. 37 Unberechtigter Wasserbezug	Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
Art. 38 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke auch ab Hydrant bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und ist gebührenpflichtig.
Art. 39 Kündigung des Wasserbezugs	Will ein Grundeigentümer vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich und begründet mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Grundeigentümer vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.
Art. 40 Abnahmepflicht	Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.
Art. 41 Wasserabgabe für besondere Zwecke	Einer Bewilligung bedürfen separate Anschlüsse oder Wasserbezüge für: <ul style="list-style-type: none"> _ Schwimmbassins _ Kühl- und Klimaanlage _ Sprinkleranlagen und Feuerlöschposten _ Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen Die Wasserversorgung kann besondere Auflagen an diese Wasserabgaben knüpfen oder diese verweigern.
Art. 42 Abnorme Spitzenbezüge	Die Wasserabgabe an Bezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

6. Wasserzähler

- Art. 43**
Einbau
- Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung abgegeben und unterhalten. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung.
- Art. 44**
Haftung
- Der Bezüger bzw. Grundeigentümer haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. An Wasserzählern dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.
- Art. 45**
Standort
- Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Bei Neubauten ist eine Verbindung vom Wasserzähler zum Aussenkasten vorzusehen, damit die Wasserversorgung eine Fernablesung installieren kann.
- Art. 46**
Technische Vorschriften
- Vor dem Wasserzähler ist ein Absperrorgan einzubauen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.
- Art. 47**
Messung
- Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.
- Art. 48**
Störungen
- Bei fehlerhaften Wasserzählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserverbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Artikel 51 des Planungs- und Baugesetzes.

Art. 49
Wasserverluste

Treten nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate und andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserverbrauchs.

Art. 50
Mehrere
Wasserzähler

Wünscht ein Bezüger bzw. Grundeigentümer weitere Wasserzähler, so gehen die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu seinen Lasten. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Werden zusätzliche Wasserzähler durch die Wasserversorgung abgelesen, wird für diese die halbe Grundgebühr verrechnet; der registrierte Wasserverbrauch darf höchstens zu den Ankaufpreisen weiter verrechnet werden.

7. Finanzierung

- Art. 51**
Eigenwirtschaftlichkeit
- 1 Bau und Betrieb der Wasserversorgung hat selbsttragend zu sein. Die Kostendeckung erfolgt durch:
 - _ Beiträge der öffentlichen Hand
 - _ Erschliessungsbeiträge
 - _ Anschlussgebühren
 - _ Betriebsgebühr (Wasserpreis und Grundgebühr)
 - _ sonstige Zahlungen Dritter
 - _ Kapitalerträge
 - 2 Im Weiteren gilt die Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Pfyn.
- Art. 52**
Kosten Haupt- und Versorgungsleitungen
- Erstellungskosten der Hauptleitungen werden in der Regel durch die Gemeinde finanziert und der Wasserrechnung belastet. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.
- Art. 53**
Erschliessungsbeiträge
- Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Beiträge sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- Art. 54**
Kosten ausserhalb Baugebiet
- Die Versorgungsleitungen ausserhalb Baugebiet werden durch die Wasserversorgung auf Kosten der neuen Grundeigentümer erstellt. Die Gemeinde leistet an die Zusatzkosten für das Löschwesen wertmässig den gleichen Beitrag wie das Feuerschutzamt.
- Art. 55**
Kosten Hausanschlussleitung
- Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Anschlussformstück, Schieber und Hauptabsperrorgan sowie Einbau des Wasserzählers sind durch den Grundeigentümer zu tragen.
- Art. 56**
Bemessung der Gebühren
- Anschluss- und Betriebsgebühren sind so festgelegt, dass Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt sind.
- Art. 57**
Anschlussgebühren
- Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig. Die Anschlussgebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

- Art. 58**
Betriebsgebühren Wasserpreis und Grundgebühr sind in der Tarifordnung zur Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
- Art. 59**
Fälligkeiten
- 1 Anschlussgebühr und Kosten für Bauwasser sind vom Grundeigentümer vor Baubeginn zu leisten.
 - 2 Die Rechnungsstellung an den Bezüger bzw. Grundeigentümer für Betriebsgebühren erfolgt in regelmässigen Zeitabständen, die von der Gemeinde festgelegt werden. Die Gemeinde behält sich vor, zwischen den Wasserzählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezugs zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für Wasserbezüge zu verlangen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage; es sind keine Abzüge zulässig.
 - 3 Bei vermieteten Objekten haftet der Grundeigentümer.
- Art. 60**
Betreibung Ist ein Bezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen gesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet.
- Art. 61**
Gebührenpflicht Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.
- Art. 62**
Grundpfandrecht Für die auf dem Grundeigentum zu entrichtenden Abgaben für öffentliche Anlagen, besteht gemäss Paragraph 68 Einführungsgesetz zum ZGB zu Gunsten der Gemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen anderen Pfandrechten im Range vorgeht.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 63**
Rechtsmittel
- 1 Gegen Rechnungen und Verfügungen der Gemeinde kann innerhalb 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
 - 2 Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates kann innerhalb 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.
- Art. 64**
Revision und Änderungen
- Revision und Änderungen dieses Wasserreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.
- Art. 65**
Inkrafttreten
- Dieses Wasserreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Dieses Wasserreglement tritt mit dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2003 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente der Wasserversorgung.

Politische Gemeinde Pfy

Gemeindeammann:

Kurt Helg

Gemeindeschreiberin:

Melanie Rickenmann

Anhang: Kostenregelung Wasserversorgung Politische Gemeinde Pfyn

